## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

## 98. Urtheil vom 16. Dezember 1875 in Sachen Ravvs.

- A. Refurrent, früher von Brunmatt, Clfaß, jest in Folge Option Bürger von Nancy, verehelichte sich im Jahre 1862 in Straßburg mit Luisa Kaiser von Solothurn und siedelte seither mit Familie nach Solothurn über.
- B. In Folge entstandener Zwistigkeiten verlangte die Ehefrau Kapps, daß die Gütertrennung ausgesprochen werde und es kam unterm 21. März 1872 vor dem Richteramt Solothurn ein Vergleich zu Stande, nach welchem der Ehemann Kapps sich dem Rechtsbegehren seiner Ehefrau in der Meinung unterzog, daß die Gütertrennung von der Amtsschreiberei Solothurn nach den Bestimmungen des französischen Gesetzbuches, eventuell des solothurnischen Gesetzbuches, zu vollziehen sei. Im Weitern bestimmt der Vergleich, daß die Ehefrau Kapps das sämmtliche in Folge Testamentes des G. Borrer sel. vom 12. Jänner 1869 durch Theilung vom 11. Jänner und Fertigung vom 5. Februar 1872 ihr angesallene Erbvermögen erhalte, daß das Mobiliarvermögen zwischen beiden Eheleuten zu theilen und auch die Currentschulden zu gleichen Theilen zu tragen seien.
- C. Mit Klage vom 3. Mai 1873 belangte die Ehefrau Kapps ihren Chemann auf Herausgabe resp. Zahlung von
- a) der Hälfte der zur Zeit der Gütertrennung vom 22. März 1872 vorhandenen Beweglichkeiten in Natura oder in Geld;
  - b) 1000 Fr. bezogene, der Klägerin gehörende Miethzinse;
- c) 2552 Fr. 89 Cts., welche der Klägerin laut Testament des G. Borrer und Theilung vom 11. Jänner 1872 zugefallen seien und
- d) 4540 Fr. Schenkungen, welche G. Borrer der Klägerin vor seinem Tode gemacht habe.

D. Der Chemann Kapps bestritt anfänglich die Psticht, sich auf die Klage seiner Chefrau einzulassen, später zog er jedoch die Uneinläßlichkeitseinrede bezüglich der drei ersten Forderungen zurück und hielt dieselbe nur noch bezüglich der vierten Forderung aufrecht, indem er einwendete:

a) Der Bergleich vom 21. März 1872 bestimme endgültig, was von dem Shevermögen jedem Theil zufallen solle;

b) in dem anno 1870 über die Verlassenschaft des G. Borrer gezogenen Inventar figurire keine Schenkung desselben an ihn und die Klägerin habe weder damals noch beim Vergleiche vom 21. März 1872 bezügliche Begehren gestellt.

Das solothurnische Obergericht verwarf jedoch diese Einrede und verpflichtete sodann den Rekurrenten durch Urtheil vom 13. August d. J., nachdem beide Theile die ihnen auserlegten Eide geschworen hatten, der Rlägerin für bezogene Geschenke 4270 Fr. zu bezahlen.

E. Ueber bieses Urtheil beschwert sich nun J. Kapps beim Bundesgerichte, indem er behauptet, dasselbe verstoße gegen ben zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrag vom 15. Juni 1869, und zur Begründung biefer Behauptung vorbringt: Da der bezeichnete Staatsvertrag die Beurtheilung von Statusfragen, der personlichen und Familienrechte und Streitigkeiten bezüglich der Ghe dem heimathlichen Richter unterstelle, so burfe auch ber Sat aufgestellt werden, daß auch die Beurtheilung von Gütertrennungsklagen nur dem Richter des Heimathortes zustehe, sofern die Litiganten nicht durch Vertrag ein anderes Forum anerkennen. Hienach haben aber die solothurnischen Gerichte nur über die drei ersten Begehren ber Klägerin (Fatt. C. a, b, c) urtheilen durfen, weil nur diese durch den Vergleich vom 21. März 1872 vorgezeichnet gewesen seien, — nicht aber auch über das vierte Begehren, weil der Bergleich hievon nichts erwähne und diesen Bunkt ber Beurtheilung der solothurnischen Gerichte nicht übertragen habe. — Aus diesen Gründen habe er auch schon vor den solothurnischen Gerichten beren Kompetenz bestritten.

F. Die Chefrau Kapps trägt auf Abweisung ber Beschwerde

- an, indem sie in erster Linie, gestützt auf Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspsiege, die Zulässigtigkeit derselben bestreitet, eventuell aber anführt:
- 1) Returrent habe die Kompetenz der solothurnischen Gerichte zur Beurtheilung ihres vierten Rechtsbegehrens vor denselben niemals bestritten, sondern die Nichteinläßlichkeitseinrede auf andere Gründe gestütt;
- 2) es sei nicht richtig, daß das französische Recht die Gütertrennung und die Ausscheidung des Chevermögens nach aufgehobener Gütergemeinschaft als Theil des ganzen Sherechtes behandle und, wie die Shescheidungsklage, dem heimathlichen Richter überweise; auch der Staatsvertrag vom 15. Juni 1869 enthalte keine Bestimmung, welche die Anschauung des Rekurrenten unterstüße;
- 3) durch den Bergleich vom 21. März 1872 habe Rekurrent sich den solothurnischen Gerichten für die Gütertrennung unterworfen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Da die Beschwerde sich darauf stügt, daß der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869 durch das Urtheil des Obergerichtes von Solothurn verletzt sei, so handelt es sich für das Bundesgericht offendar nicht, wie Rekursbeklagte anzunehmen scheint, um eine Civilstreitigkeit, sondern um einen staatsrechtlichen Rekurs (Art. 59 Lemma 1 litt. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspslege) und sind daher die aus Art. 29 und 30 jenes Gesetze gegen den Rekurs hergeseiteten Einwendungen nicht stichhaltig.
- 2. Dagegen erscheint die Beschwerde selbst unbegründet, indem der angerusene Staatsvertrag im vorliegenden Falle keine Anwendung sindet.
- 3. Es ist ein allgemein anerkannter, auch in Entscheiben ber Bundesbehörden wiederholt ausgesprochener Grundsatz des Bölkerrechtes, daß jeder Staat vermöge seiner Landeshoheit und Unabhängigkeit das Recht hat, seine Jurisdiktion über alle auf

- seinem Gebiete befindlichen Personen auszudehnen, mit einziger Ausnahme der durch Staatsverträge aufgestellten Beschränkungen.
- 4. Nun enthält aber der am 15. Juni 1869 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Staatsvertrag weder eine ausdrückliche Bestimmung, welche die Alage der Ehefrau auf Gütersonderung dem heimathlichen Richter unterstellen würde, noch läßt sich der heimathliche Gerichtsstand für solche Alagen sonst aus dem Inhalte jenes Vertrages herleiten. Derselbe verweist einzig die Alagen betressend Liquidation und Theilung einer Erbschaft, sowie die Streitigkeiten, die sich über die Verhängung der Vormundschaft und die Verwaltung des Mündelvermögens ergeben können, an die kompetenten Vehörden des Heimathsstaates, besaßt sich aber überall nicht mit den Familienverhältnissen (Cherecht, Güterrecht der Ehegatten, Ehescheidung u. s. w.) der beidseitigen Landesangehörigen.
- 5. Dazu kommt, daß Rekurrent durch den Bergleich vom 21. März 1872 für die Gütertrennungsklage seiner Shefrau ausdrücklich den solothurnischen Gerichtsstand anerkannt hat und nun selbstverskändlich eine solche Theilung der Alage, wie sie Rekurrent mit seiner gegenwärtigen Beschwerde anstrebt, weder statthaft, noch bei Abschluß des erwähnten Bergleiches in der Abschluß der Kontrahenten gelegen ist, indem ja die Gütertrennungsklage nur auf gänzlich e Austösung der Gütergemeinschaft gerichtet sein kann. Es ist denn auch die Behauptung des Rekurrenten, daß er schon vor den solothurnischen Gerichten deren Kompetenz bestritten habe, nach den vorliegenden Alten ganz unrichtig und beweißt gerade dieser Umstand, daß Rekurrent damals noch nicht daran gedacht hat, die Zuständigteit jener Gerichte irgendwie in Zweisel zu ziehen.
- 6. Da dem Rekurrenten die Unbegründetheit seiner Beschwerde nicht hat entgehen können, so rechtfertigt es sich, demselben eine Gerichtsgebühr aufzulegen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerbe ist als unbegründet abgewiesen.